

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 13.08.2012 AZ: BSG 2012-05-28

Beschluss zu BSG 2012-05-28

In Sachen

- Kläger -

gegen

den Landesverband Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Landesvorstand

- Beklagter -

wegen Anfechtung einer Aufstellungsversammlung,

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Joachim Bokor und Markus Kompa in seiner Sitzung am 13.08.2012 beschlossen:

Das Berufungsverfahren BSG 2012-05-28 wird nicht eröffnet.

Die Berufung vom 28.05.2012 wird zurückgewiesen.

I.

Der Berufungskläger erhob am 30.04.2012 vor dem Landesschiedsgericht Niedersachsen Klage gegen die Landesaufstellungsversammlung vom 21./22.04.2012. Die unter dem Aktenzeichen LSG-NI-2012-04-30-1 geführte Klage wurde am 27.05.2012 abgewiesen, woraufhin der Berufungskläger am 28.05.2012 Berufung beim Bundesschiedsgericht einlegte. Zur Ergänzung des Sachverhaltsvortrags wird auf das Urteil der Vorinstanz AZ LSG-NI-2012-04-30-1 (LSG NDS) und das Berufungsschreiben vom 28.05.2012 verwiesen.

Nach Berufungseinlegung wurde die Aufstellungsversammlung vom 21./22.04.2012 durch Urteil des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 13.06.2012 für ungültig erklärt (AZ LSG-NI-2012-06-04-1). Gegen dieses Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

II.

1.

Die Berufung war zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 8 Abs. 5 SGO.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

2.

Das Verfahren war jedoch nicht nach §§ 10, 9 Abs. 7 Satz 1 SGO zu eröffnen, weil ein solches zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen zwischenzeitlich eingetretenem Wegfall der Beschwer des Klägers nicht mehr statthaft war, § 9 Abs. 6 Satz 1 SGO. Die Statthaftigkeit entfällt, wenn eine Klage zu keinem Erfolg führen kann. Das Klagebegehren

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **13.08.2012** AZ: **BSG 2012-05-28**

hat sich jedoch objektiv erledigt, weil die Aufstellungsversammlung nach Klageerhebung für ungültig erklärt wurde und daher keinerlei aktuelle rechtliche Nachteile mehr für den Kläger entfalten kann.

3. Infolge der Erledigung durch Wegfall des Streitgegenstands kann keine Entscheidung mehr in der Sache ergehen.

Ein Beschluss nach § 91a Abs. 1 ZPO wäre unstatthaft, da das Verfahren nach § 17 Abs. 1 SGO kostenfrei ist. Auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage wäre unstatthaft, da diese aus § 113 Abs. 4 VwGO hergeleitete Rechtsfigur der Schiedsgerichtsordnung fremd ist und aufgrund klarer Anlehnung der Satzung an die Zivilprozessordnung nach § 1 Abs 3 SGO auch nicht analog herangezogen werden kann.

